



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Sarnen, 9. September 2024

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 24. Mai 2024, mit dem Sie uns das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 zur Stellungnahme unterbreiten. Das Verordnungspaket umfasst die Anpassung der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610), der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung; SR 814.680) und der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12). Nachfolgend unsere generellen Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen. Die detaillierte Stellungnahme haben wir im Online-Tool erfasst und eingereicht.

Wasserbauverordnung (WBV)

Wir stimmen der vorliegenden Revision der WBV zu, mit welcher in vielen Bereichen die bisherige Praxis nun rechtlich abgestützt wird.

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen in der VeVA und stützen uns für die detaillierte Stellungnahme auf die Einschätzung des Cercle Déchets ab. Es handelt sich zum grossen Teil um Präzisierungen, die aufgrund von Anfragen der Kantone und der Abgeberbetriebe notwendig waren. Gewisse Abschnitte wurden zudem an die heutige Vollzugspraxis angepasst.

Abfallverordnung (VVEA)

Wir begrüssen die grundsätzlichen Stossrichtungen der vorliegenden Revision der VVEA und stützen uns für die detaillierte Stellungnahme auf die Einschätzung des Cercle Déchets ab. Die Revision berücksichtigt einerseits die Erfahrungen der vergangenen Jahre, andererseits passt sie gewisse Bestimmungen der Vollzugspraxis an. In Anbetracht der Erfahrungen der letzten Jahre erachten wir die Regelung eines Ausfalls sämtlicher KVA aufgrund von Strom- oder Betriebsmittelmangellage als wichtig und sinnvoll. Sie muss aber so gestaltet sein, dass sie für die Kantone und die Betreiber umsetzbar ist. Wir bitten bei der genauen Ausgestaltung der Regelung deshalb um eine enge Abstimmung mit den Kantonen. Ein Zwischenlager für insgesamt sechs Monate sicherzustellen ist weder

realistisch noch durchführbar. Ebenso sehen wir Schwierigkeiten, wenn KVA und Kantone separat für die Zwischenlager sorgen sollen. Wir beantragen, dies unter der Führung der Kantone zusammenzulegen.

Altlasten-Verordnung (AltIV)

Wir begrüssen die zwölf Konzentrationswertanpassungen an den aktuellen Stand der Wissenschaften und unterstützen somit die vorliegende Anpassung der AltIV. Die Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone werden mit einer Ausnahme als gering eingestuft; Arsen geogenen Ursprungs kommt in erhöhten Konzentrationen im Wallis, in Graubünden, im Tessin sowie im Jura vor. Wir gehen davon aus, dass der Überwachungs- und Sanierungswert im Gewässerschutzbereich A_u insbesondere in solchen Gebieten in den natürlichen Schwankungsbereich zu liegen kommen kann. Dies wird zu einem höheren Vollzugsaufwand und zu allfälligen Kosten für Sanierungsmassnahmen führen. Die Senkung des Konzentrationswerts von Arsen scheint uns aber toxikologisch begründet und im Sinne des Vorsorgeprinzips angezeigt. Die Auswirkungen für den Vollzug in den Kantonen kann allerdings noch nicht abgeschätzt werden. Wir stimmen der Vorlage jedoch insgesamt zu.

Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)

Wir stimmen den Stossrichtungen der vorliegenden Revision der VBBo zu und stützen uns für die detaillierte Stellungnahme auf die Einschätzung des Cercle Sol ab. Die vorliegende Revision verbessert insgesamt den Bodenschutz und ist eine Unterstützung für den kantonalen Vollzug.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landstatthalter

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2024-0370)